

Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Shiatsu Gesellschaft Schweiz, abgekürzt SGS, besteht ein 1990 gegründeter Verein, gemäss Art 60 ff ZGB, mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2 Zweck

Die SGS wirkt als Berufsverband für professionell Shiatsu Praktizierende. Sie bezweckt, ihre Mitglieder zu unterstützen und auf bestmögliche Rahmenbedingungen für deren Tätigkeit hinzuwirken.

Die SGS verfolgt eine ideelle, nicht wirtschaftliche Tätigkeit und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3 Aufgaben

Der Verband setzt sich ein für

- a. die Anerkennung und Verankerung von Shiatsu als eigenständige Methode der KomplementärTherapie und als Beruf
- b. die Berufsentwicklung und Qualitätssicherung in Aus- und Fortbildung
- c. die Verbandsinteressen und Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten (Institutionen, Politik, Behörden, Krankenkassen, Ausbildungseinrichtungen)
- d. die Zusammenarbeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene
- e. Massnahmen zum Schutz von Klientinnen und Klienten (Ethikrichtlinien)
- f. die Unterstützung und Information der Mitglieder
- g. die Bekanntmachung von Shiatsu.

4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung mittels Mitgliedschaftsregelement geregelt und setzt sich zusammen aus

- Aktivmitgliedern
- Aktivmitgliedern mit Auflagen
- Mitgliedern in Ausbildung
- Passivmitgliedern
- Ausbildungseinrichtungen

5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die professionell Shiatsu praktizieren. Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden, insbesondere bezüglich Aufnahme als Neumitglied, Fortbildung und Ethik-Codex. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und können alle Leistungen des Verbands in Anspruch nehmen.

6 Aktivmitglieder mit Auflagen

Aktivmitglieder mit Auflagen sind Personen, die professionell Shiatsu praktizieren. Die Mitgliedschaft ist an die vom Verband festgelegten Anforderungen gebunden, insbesondere bezüglich Aufnahme als Neumitglied, Fortbildung und Ethik-Codex. Aktivmitglieder mit Auflagen haben Stimm- und Wahlrecht und können alle Leistungen des Verbands in Anspruch nehmen, haben jedoch innerhalb einer gesetzten Frist eine der Bedingungen für eine Aktivmitgliedschaft zu erfüllen.

7 Mitglieder in Ausbildung

Mitglieder in Ausbildung sind Personen, welche in der Shiatsu-Ausbildung sind.

Mitglieder in Ausbildung können diesen Status bis spätestens ein Jahr nach Diplomabschluss (Ebene Ausbildungseinrichtung) in Anspruch nehmen.

Mitglieder in Ausbildung können an den Mitgliederversammlungen der SGS teilnehmen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, welche die berufspolitische Arbeit der SGS unterstützen.

Passivmitglieder können an den Mitgliederversammlungen der SGS teilnehmen. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

9 Ausbildungseinrichtungen

Ausbildungseinrichtungen können Mitglied der SGS sein, wenn diese den Bestimmungen der SGS gemäss Mitgliedschaftsreglement entsprechen.

Ausbildungseinrichtungen können an den Mitgliederversammlungen der SGS teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht. Pro Ausbildungseinrichtung eine Stimme.

10 Bezeichnung SGS und Logo „certified therapist“

Nur Aktivmitglieder und Aktivmitglieder mit Auflagen dürfen die Berufsbezeichnung „Shiatsu-Therapeutin SGS/Shiatsu-Therapeut SGS“ verwenden. Das Logo „certified therapist“ darf ebenfalls nur von Aktivmitgliedern und Aktivmitgliedern mit Auflagen benutzt werden.

11 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemäss Mitgliedschaftsreglement.

12 Austritt

Der Austritt aus der SGS erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.

13 Ausschluss

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SGS nicht nachkommen oder deren Handlungen mit den Zielen und Interessen des Verbandes unvereinbar sind, können durch den Vorstand oder – im Falle von gravierenden Verletzungen des Ethik-Codex – durch die Ethikkommission ausgeschlossen werden.

Das Mitglied hat Rekursmöglichkeit gemäss Rekursreglement.

14 Jahresbeitrag

Der volle Mitgliederbeitrag wird jeweils im Vorjahr in Rechnung gestellt und ist innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu begleichen.

15 Mitgliederdaten

Die Mitgliederdaten sind vertraulich und dürfen nur für gesellschaftsinterne Zwecke verwendet werden. Eine Bekanntgabe von Mitgliederdaten erfolgt mit dem Einverständnis des betroffenen Mitglieds.

16 Organe der SGS

Die Organe der SGS sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Kontrollstelle

17 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SGS. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Aktivmitgliedern, den Aktivmitgliedern mit Auflagen und den Ausbildungseinrichtungen sowie aus Mitgliedern in Ausbildung und Passivmitgliedern, wobei die beiden letztgenannten Voten abgeben, aber nicht mitbestimmen können. Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen zulassen. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr

in der ersten Hälfte des Jahres zusammen. Ort und Datum werden an der Mitgliederversammlung für das Folgejahr bekannt gegeben. Die Einladung hat den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden vorzuliegen.

18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Das Datum ist vom Vorstand spätestens zwei Monate vorher unter Nennung des Einberufungsgrunds bekanntzugeben. Die Einladung mit Traktandenliste hat den Mitgliedern mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich vorzuliegen.

19 Anträge und Rekurse

Anträge von Mitgliedern an die ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung sowie Vorstandskandidaturen und Rekurse müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand sein.

20 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl von Vorstand, PräsidentIn, Ethikkommission, Rekursinstanz und Kontrollstelle
- b. die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c. die Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- d. die Genehmigung von Tätigkeitsprogramm, Anträgen und Budget
- e. die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f. Statutenänderungen
- g. die Genehmigung von Reglementen, welche für alle Mitglieder bindend sind (einschliesslich deren Anpassungen): Ethik-Codex, Reglement Beschwerden und Sanktionen, Fortbildungsrichtlinien, Mitgliedschaftsreglement, Rekursreglement
- h. weitere Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden
- i. die Auflösung der Gesellschaft.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

21 Abstimmungen und Wahlen

An allen Abstimmungen darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

22 Schriftliche Abstimmung

Auf Beschluss des Vorstands kann unter Aufsicht der Kontrollstelle eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden, unter Beachtung einer Frist von mindestens einem Monat für die Stimmabgabe. Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

23 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Höchstens 1/3 der Vorstandsmitglieder können Ausbildungseinrichtungen im Vorstand vertreten. Der Vertretung der Sprachregionen ist angemessen Rechnung zu tragen.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist mehrmalig möglich.

Das Vorstandsamt beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet durch Ablauf der Amtsdauer, Abberufung, Rücktritt, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Tod.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit aus dem Vorstand austreten. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate zuvor an sämtliche Vorstandsmitglieder zu richten.

24 Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand ist für die Verbandspolitik, die effiziente Verbandsarbeit sowie die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Verbandes verantwortlich. Er bereitet die Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für deren Vollzug.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind.

Er ist insbesondere zuständig für

- a. Zielsetzungen, Strategien, Konzepte betreffend Verbandspolitik
- b. die Methodenidentifikation Shiatsu
- c. Mitglieder-Dienstleistungen (Kollektivversicherungen, Werbematerial, Publikationen)
- d. die interne Organisation und die Reglemente (z.B. Geschäftsordnung)
- e. die Vertretung der SGS nach aussen
- f. verbandspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Krankenkassen, Behörden und Medien, sowie die SGS bindende Verträge
- g. die Ernennung von VerbandsvertreterInnen in anderen Organisationen
- h. Beitritt und Austritt bei/aus anderen Organisationen
- i. Aufnahmebedingungen, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- j. Jahresplan und Budget, Jahresrechnung, Finanzgrundsätze und finanzwirksame Vorhaben
- k. die Wahl und Kontrolle der Geschäftsstelle
- l. das Einsetzen von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, die Wahl deren PräsidentInnen und Mitglieder und das Erteilen von Aufträgen
- m. Wahlvorschläge möglicher Mitglieder der Ethikkommission an die Mitgliederversammlung

- n. Logo, Erscheinungsbild und deren Verwendung durch die SGS-Gremien und Mitglieder
- o. die Einhaltung des Datenschutzes innerhalb der SGS.

Der Vorstand kann Kompetenzen und Vertretungsmandate an Geschäftsstelle, Beauftragte, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Regionalgruppen delegieren. Einzelheiten über Vorstandsarbeit, Kompetenzdelegation, Zeichnungsberechtigung, Entschädigungs- und Spesenregelungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

25 Ethikkommission

Die Ethikkommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, welche der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ethikkommission beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist mehrmalig möglich.

Das Amt beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet durch Ablauf der Amtsdauer, Abberufung, Rücktritt, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Tod.

Jedes Mitglied der Ethikkommission kann jederzeit aus der Ethikkommission austreten. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate zuvor an den Vorstand zu richten.

26 Aufgabenbereich der Ethikkommission

Die Ethikkommission behandelt Beschwerden gegen Mitglieder der SGS, Ausbildungseinrichtungen und deren DozentInnen gemäss dem Reglement Beschwerden und Sanktionen.

27 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstands und legt dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Geschäftsordnung und Pflichtenheften festlegt.

28 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachberatung

Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen und auflösen. Zudem kann er Personen für die Fachberatung beziehen. Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachberatung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

29 Regionalgruppen

Der Vorstand anerkennt und fördert Regionalgruppen. Ihre Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

30 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine fachlich ausgewiesene, externe Kontrollstelle für eine Periode von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Sie überwacht ferner schriftliche Abstimmungen.

31 Einnahmen

Die SGS beschafft ihre Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder, Gebühren, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und andere Einnahmen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

32 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SGS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

33 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen bedarf es einer Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

34 Auflösung der SGS

Für die Auflösung der SGS bedarf es einer Mehrheit von 3/4 (drei Vierteln) aller an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Das Gesellschaftsvermögen ist für Bestrebungen und Zwecke im Sinne des Gesellschaftszweckes zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 13.04.2024 genehmigt.